

Anmeldung für Sonderzahlungen

Bitte Anmeldung für Sonderzahlungen zu **allen Tarifen**
– ausgenommen Riester-Renten, EasyRenten, ParkConcept – an:

Bitte Anmeldung für Sonderzahlungen zu **Riester-Renten** an:

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit
Vertragsservice
Baierbrunner Straße 31-33
D-81379 München

Continentale Lebensversicherung AG
Continentale Versicherungsverbund auf Gegenseitigkeit
Vertragsservice
Marienplatz 2
D-04103 Leipzig

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung von Sonderzahlungen zu EasyRenten das Formular „Ein- und Auszahlungen zur Continentale EasyRente“ (# 3083), zum ParkConcept das Formular „Ein- und Auszahlungen zum Continentale ParkConcept Classic“ (# 3121).

Sonderzahlung

Erklärung zum Versicherungsvertrag

Versicherungsnehmer

Ich möchte zu dem bezeichneten Versicherungsvertrag folgende Sonderzahlung(en) leisten:

Zahlung zum	01. _____ . 20 _____	Sonderzahlung in Höhe von	EUR
	01. _____ . 20 _____		EUR

Bei einer Sonderzahlung, die in einem separaten Einmalbeitragsvertrag (so genannter Sonderzahlungsvertrag) unter einer zusätzlichen Versicherungsnummer dokumentiert wird, endet dieser Vertrag bzw. die Ansparphase grundsätzlich zum selben Termin wie der Versicherungsvertrag, zu dem die Sonderzahlung erfolgt. Der Sonderzahlungsvertrag hat grundsätzlich eine Ansparphase von mindestens einem Jahr – und bei klassischen Kapital- oder Rentenversicherungen immer eine Ansparphase in ganzen Jahren. Die Ansparphase endet deshalb bei klassischen Kapital- oder Rentenversicherungen immer nach der Ansparphase des Grundvertrags, es sei denn, dessen Beginnmonat und der Monat der Fälligkeit der Sonderzahlung stimmen überein.

SEPA-Lastschriftmandat

Das nachfolgende Mandat wird als sogenanntes „Rahmenmandat“ vereinbart. Dadurch können fällige Beträge, die sich gegebenenfalls aus weiteren Verträgen mit verschiedenen Versicherern des Continentale Versicherungsverbundes ergeben, in einer Summe abgebucht werden (bitte das Mandat ausfüllen und unterschreiben).

Sofern Sie der Continentale Krankenversicherung a. G. bereits ein Rahmenmandat erteilt haben, werden wir dieses auch für die Einziehung der fälligen Beträge aus diesem Vertrag nutzen.

Wenn Sie kein Rahmenmandat erteilen oder einer Einbeziehung dieses Vertrages in ein bereits bestehendes Rahmenmandat nicht zustimmen wollen, sondern stattdessen ein Einzelmandat wünschen, kreuzen Sie bitte das nachfolgende Feld an (bitte das Mandat ausfüllen und unterschreiben):

Aus organisatorischen Gründen werden alle Lastschriften des Continentale Versicherungsverbundes durch die Continentale Krankenversicherung a. G. (Gläubiger-Identifikationsnummer DE95ZZZ0000053646) durchgeführt und mit „Continentale / Europa Verbund“ auf Ihrem Kontoauszug ausgewiesen. Hierbei handelt die Continentale Krankenversicherung a. G. im Auftrag der anderen Versicherer des Continentale Versicherungsverbundes.

Continentale Krankenversicherung a. G. • Ruhrallee 92, 44139 Dortmund • Handelsregister Amtsgericht Dortmund B 2271

Gläubiger-Identifikationsnummer DE95ZZZ0000053646

Mandatsreferenznummer – wird separat mitgeteilt.

Familienname und Vorname des Kontoinhabers / Firma Kontoinhaber Straße und Hausnummer Postleitzahl und Ort

SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Continentale Krankenversicherung a. G., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Continentale Krankenversicherung a. G. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Ich bin damit einverstanden, dass ich rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Tage vor Belastung meines Kontos, bei jedem ersten Abruf sowie bei Änderungen von Betrag und / oder Abbuchungstermin über den bevorstehenden SEPA-Lastschrifteinzug unter Nennung des abzubuchenden Betrages informiert werde.

Name und Ort des Kreditinstituts IBAN

Datum Unterschrift des Kontoinhabers

Legitimationsprüfung – Immer erforderlich, wenn der Jahresbeitrag zusammen mit der Sonderzahlung den Wert von 1.000 EUR übersteigt.

Identifizierung des Versicherungsnehmers – Bitte immer beantworten!

Als Antragsteller (Versicherungsnehmer)
 handle ich auf eigene Veranlassung **und**
 bin wirtschaftlich Berechtigter.

Personal-
ausweis Ausweis- / Reisepass-Nummer Gültig bis

Reise-
pass Ausstellende Behörde

Abweichend wirtschaftlich Berechtigter
(der Antragsteller handelt auf Veranlassung von):
Nachname, Vorname

Legitimationsprüfung Formular #3395 ist beigelegt
(z.B. bei abweichend wirtschaftlich Berechtigtem oder
abweichend auftretender Person)

Datum Unterschrift des Versicherungsnehmers / ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters Unterschrift des Vermittlers

Bitte beachten Sie:

- Eine Sonderzahlung ist nur zum Monatsersten möglich. Sie muss bis zum 20. des Vormonats beantragt (siehe Sonderzahlung mit Neuantrag) bzw. überwiesen werden (siehe Sonderzahlung mit Formular oder Überweisung). Die Beantragung bzw. der Geldeingang bis zum 20. des Vormonats gilt ab AVI-Stand 01.01.2015 nur noch für fondsgebundene Versicherungen. Zum Jahresende gelten ggf. besondere Terminregelungen. Nur bei rechtzeitigem Eingang des Betrags ist die Zahlung für das laufende Jahr steuerlich wirksam.
- Bei einer Sonderzahlung zu fondsgebundenen Versicherungen erfolgt die Aufteilung der Sonderzahlung auf die Investmentfonds im gleichen Verhältnis, das auch für die laufende Beitragszahlung bzw. für den Einmalbeitrag festgelegt ist.

Hinweis für den Vertriebspartner: Bei einer Beratung durch einen Vertriebspartner des Continentale Versicherungsverbundes oder einen Mehrfachagenten ist ein ordnungsgemäß ausgefülltes „Beiblatt zur Beratung“ beizufügen (ausgenommen sind Versicherungsmakler). Bei Sonderzahlungen, die als neuer Vertrag gelten, sind ein Antrag mit dem Vermerk „Sonderzahlung“ und allen dazu gehörenden Unterlagen zur Policierung eingereicht werden (siehe Seite 2 Tarifwerk vor 2011).

Sonderzahlungen zur Continentale Riester-Rente

- Sonderzahlungen sind nur zu künftigen Monatsersten möglich, bis der jährliche Förderhöchstbetrag (jährlicher Eigenbeitrag + Zulage/n) von 2.100 EUR ausgeschöpft ist. Zum Jahresende gelten ggf. besondere Terminregelungen.
- Die Sonderzahlungen zur Riester-Rente werden stets zusammen mit dem laufenden Beitrag in einem Vertrag verwaltet. Bitte das vorliegende Formular verwenden.

Sonderzahlungen zu sonstigen Versicherungen

- Sonderzahlungen sind grundsätzlich zu folgenden Versicherungen mit laufender Beitragszahlung bzw. gegen Einmalbeitrag möglich:

- VR2, VR3, RRG	Riester-Rente	- R1B, R2B, BRC	Rentenversicherung zur Basisversorgung
- FR3B, FR1B, BRI	Fonds-Rente zur Basisversorgung	- R1, R2, RC, RCP, RCB	Rentenversicherung
- FR3, FR1, RI	Fonds-Rente	- K5, KL	Kapitalversicherung
- F3	Fonds-Police		
- FRG (ab AVI-Stand ¹⁾ 01.01.2007), RG, RIG	Fonds-Rente mit Garantie		¹⁾ Stand der Allgemeinen Vertragsinformationen, bis Ende 2007 Verbraucherinformation

Sonderzahlungen mit Neuantrag zu Versicherungsverträgen mit Tarifwerk vor 2011 (bis AVI-Stand 01.10.2011) oder nach den Tarifen R1B, FR3B mit AVI-Stand bis 01.01.2012

- Sonderzahlungen sind nur zu beitragspflichtigen Versicherungsverträgen möglich. Bei klassischen Kapital- und Rentenversicherungen gilt zudem ein Mindest-Jahresbeitrag von 500 EUR.
- Die erste Sonderzahlung wird in einem separaten Einmalbeitragsvertrag, einem so genannten Sonderzahlungsvertrag, verwaltet. Bei Zahlung der ersten Sonderzahlung wird dieser Vertrag nach dem aktuell gültigen Tarif unter einer zusätzlichen Versicherungsnummer dokumentiert. Bei der Sonderzahlung werden BUZ, EUZ und UZV nicht berücksichtigt. Besteht bereits ein Sonderzahlungsvertrag, so erfolgen weitere Sonderzahlungen grundsätzlich in diesen.
- Pro Kalenderjahr sind maximal zwei Sonderzahlungen möglich. Eine Sonderzahlung beträgt mindestens 500 EUR. Für die maximale Höhe gilt:

Basisversorgung: Pro Kalenderjahr dürfen maximal 20.000 EUR (bei Zusammenveranlagung 40.000 EUR) als Sonderzahlung geleistet werden. Bitte beachten, dass auch Aufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, etc. als Vorsorgeaufwendungen gelten und damit die Absetzbarkeit beschränken.*)

sonstige klassische Kapital- und Rentenversicherungen: Pro Kalenderjahr dürfen maximal 2.000 EUR als Sonderzahlung geleistet werden.

sonstige fondsgebundene Versicherungen: Eine Sonderzahlung darf maximal 50.000 EUR betragen.

Sonderzahlung mit Neuantrag

Sonderzahlungen zu Versicherungsverträgen des Tarifwerks 2011 – ab AVI-Stand 01.01.2012 bzw. 01.04.2012 (Tarife R1B, FR3B) bis AVI-Stand 01.07.2012

- Sonderzahlungen sind nur zu beitragspflichtigen Versicherungsverträgen oder Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag möglich.
- Eine Sonderzahlung erfolgt
 - bei **fondsgebundenen Versicherungen** grundsätzlich im Grundvertrag.
 - bei **klassischen Kapital- und Rentenversicherungen** grundsätzlich in einem separaten Einmalbeitragsvertrag (so genannter Sonderzahlungsvertrag) unter einer zusätzlichen Versicherungsnummer. Besteht bereits ein Sonderzahlungsvertrag, so erfolgen weitere Sonderzahlungen grundsätzlich in diesen. Bei der Sonderzahlung werden BUZ und EUZ nicht berücksichtigt.
- Eine Sonderzahlung beträgt mindestens 500 EUR. Pro Kalenderjahr sind maximal zwei Sonderzahlungen möglich und es dürfen maximal 20.000 EUR als Sonderzahlungen geleistet werden.

Sonderfall Basisversorgung: Pro Kalenderjahr dürfen maximal 20.000 EUR (bei Zusammenveranlagung 40.000 EUR) als Sonderzahlung geleistet werden. Bitte beachten, dass auch Aufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, etc. als Vorsorgeaufwendungen gelten und damit die Absetzbarkeit beschränken.*)
- Sonderzahlungen sind
 - zu **klassischen Kapital- und Rentenversicherungen** grundsätzlich längstens bis ein Jahr vor Ablauf bzw. Ende der Ansparphase möglich.
 - zu **Fonds-Renten zur Basisversorgung** grundsätzlich längstens bis fünf Jahre vor Ende der Ansparphase möglich.
 - zu **sonstigen fondsgebundenen Versicherungen** mit Rentenbeginn bzw. Vertragsende nach dem 62. Geburtstag der versicherten Person**) nur möglich, solange die versicherte Person**) das 50. Lebensjahr nicht vollendet hat, ansonsten fünf Jahre vor Ablauf bzw. Ende der Ansparphase.

Nur Formular für Sonderzahlungen oder Überweisung erforderlich

Sonderzahlungen zu Versicherungsverträgen ab Tarifwerk 2012 – ab AVI-Stand 21.12.2012

- Sonderzahlungen sind nur zu beitragspflichtigen Versicherungsverträgen oder Versicherungsverträgen gegen Einmalbeitrag möglich. (Bei Rentenversicherungen nur in der Ansparphase.)
- Eine Sonderzahlung erfolgt
 - bei **fondsgebundenen Versicherungen** grundsätzlich in den Grundvertrag. Für einen AVI-Stand vor dem 01.01.2015 erfolgt die Sonderzahlung in den letzten 5 Jahren der Beitragszahlungsdauer – bei den Tarifen FR3, FR3B und FRG in den letzten 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn – in einen separaten Einmalbeitragsvertrag.
 - bei **klassischen Kapital- und Rentenversicherungen** in den Grundvertrag, für den AVI-Stand vor dem 01.01.2017 grundsätzlich in einen separaten Einmalbeitragsvertrag. Dieser Einmalbeitragsvertrag (so genannter Sonderzahlungsvertrag) wird unter einer zusätzlichen Versicherungsnummer dokumentiert. Bei der Sonderzahlung werden BUZ und EUZ nicht berücksichtigt. Besteht bereits ein Sonderzahlungsvertrag, so erfolgen weitere Sonderzahlungen grundsätzlich in diesen.
- Eine Sonderzahlung beträgt grundsätzlich mindestens 500 EUR. Bei den Tarifen FR3 und FR3B ab AVI-Stand 01.04.2014, bei Tarif FRG ab AVI-Stand 01.01.2015 sowie bei den Tarifen RI, RG, RIG und BRI beträgt sie mindestens 250 EUR. Pro Kalenderjahr sind maximal zwei, ab AVI-Stand 01.01.2017 maximal sechs Sonderzahlungen (Ausnahme: BRI und BRC weiterhin nur zwei Sonderzahlungen), bei den Tarifen RCP, RCB und RIG maximal acht Sonderzahlungen möglich. Es dürfen maximal 20.000 EUR als Sonderzahlungen geleistet werden.

Sonderfall Basisversorgung: Pro Kalenderjahr dürfen grundsätzlich maximal 20.000 EUR als Sonderzahlung geleistet werden, ab AVI-Stand 01.02.2015 ergibt sich die maximale Höhe der Sonderzahlungen aus der steuerlichen Höchstforderung. Bitte beachten, dass auch Aufwendungen zur gesetzlichen Rentenversicherung, etc. als Vorsorgeaufwendungen gelten und damit die Absetzbarkeit beschränken.*)

Gesundheitsprüfung

- Tarife K5, KL: Es ist immer eine Gesundheitsprüfung der versicherten Person notwendig.
- Tarif F3: Es ist immer eine Gesundheitsprüfung der versicherten Person notwendig, außer als Versicherungsschutz sind Fallende Euro-Summe mit Karenzzeit (S 10) und maximal eine Rückgewähr der Sonderzahlung (S 12 100%) vereinbart.
- Tarif FR3: Eine Gesundheitsprüfung der versicherten Person ist notwendig, wenn der Versicherungsschutz eine Rückgewähr der Sonderzahlung (S 12 100%) oder den um ein Prozent erhöhten Geldwert des Fondsguthabens (S 5 1%) übersteigt.

^{*)} Vorsorgeaufwendungen können nur maximal bis zum im jeweiligen Kalenderjahr gültigen Höchstbetrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung, aufgerundet auf einen vollen Betrag in Euro, steuerlich berücksichtigt werden; in 2018: 23.712 Euro/ bei Zusammenveranlagung 47.424 Euro (§ 10 Abs. 3 S. 1, 2 EStG). Als Vorsorgeaufwendungen gelten dabei neben Aufwendungen zur Basisversorgung u.a. auch die Aufwendungen eines Arbeitnehmers zur gesetzlichen Rentenversicherung, die Leistungen des Arbeitgebers in die gesetzliche Rentenversicherung, freiwillige Arbeitgeberleistungen in eine Lebensversicherung usw. Für Richter, Beamte, Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften und andere Berufsgruppen ist der Höchstbetrag unter Umständen zu kürzen. Näheres erfahren Sie bei den steuerberatenden Stellen.

^{**)} bei zwei versicherten Personen: die ältere versicherte Person